



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 718. (2)

ad Nr. 8903.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomorien und Istrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c. — Nachdem Wir und Seine königliche Hoheit der Herr Großherzog von Baden zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten; so sind von Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden. — Artikel I. Alle Civil- und Militär-Behörden der hohen Contrahenten, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen contrahirenden Theiles die Gränzen der Staaten des anderen Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne. — Artikel II. Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Foursierschützen der Officiere, welche das Gebiet des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder einer militä-

räischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden; und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, oder anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains, oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel bestehet, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger an diejenigen Truppen zurück zu stellen, von welchen er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des anderen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. — Artikel III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteure gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Contrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen; so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er erkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird. — Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteure von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären; indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein

Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen des andern Staates gedienet haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden. — Gleichwohl sind alle von dergleichen Desertereuren mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bei den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V., und des allfälligen Borthen- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armatur-Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Desertereurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Desertereurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermangelung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleich, falls aus dem bereitesten Vermögen des Desertereurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten. — Artikel V. Die Verpflegung der Desertereure von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf 4 Kreuzer E. M., im 20 Guldenfuße, oder 4 $\frac{1}{2}$ Kreuzer im 24 Guldenfuße; und 1 $\frac{3}{4}$ Pfund Brot österreichischen, oder 2 Pfund Frankfurter Gewichtes; die Ration aber auf 6 Pfund Hafer österreichischen, oder 8 Pfund Frankfurter Gewichtes; 8 Pfund Heu österreichischen, oder 10 Pfund Frankfurter Gewichtes; und 3 Pfund Stroh österreichischen, oder 4 Pfund Frankfurter Gewichtes festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe der Desertereure und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien, mit Inbegriff des Brotes, nach dem an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreise zu geschehen. — Der Tag der Ergreifung des Desertereurs, als Termin, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Rationale des ergriffenen Desertereurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden. — Die von einem Desertereure contractirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reclamirenden Staates nicht die Rede seyn; wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Desertereurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in

so fern er ein Privat-Vermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt. — Artikel VI. Demjenigen, welcher einen Desertereur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich: für einen Mann zu Fuß 8 fl. E. M., nach dem 20 Guldenfuße, oder 9 fl. 36 kr., nach dem 24 Guldenfuße; für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl., im 20 Guldenfuße, oder 14 fl. 24 kr., im 24 Guldenfuße, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Desertereurs nur in dem Falle staats finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat, auch soll, wenn der Desertereur an dem durch die Parthei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht staats finden. — Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden; und in dem Falle, daß der Desertereur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Regierung, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Desertereur dem Corps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweiten Artikels zurückgestellt. — Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisition eines Desertereurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Desertereurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Civil-Behörden ein Protocol aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Desertereure eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden: mit der Bestrafung des Desertereurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten. — Artikel VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Desertereure, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt haben, wird hiemit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen. — Hätte ein Desertereur in dem andern

Land ein großes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht; so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung gefangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt; und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht. — Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert. — Artikel VIII. Für den Fall einer Auslieferung von Deserturen, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden, sollen von Seite Oesterreichs die badenschen Deserture in Constan; und Mannheim abgeliefert, die österröichischen Deserture aber in Bregenz und Main; übernommen werden. — Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seite dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikel V. und VI., festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergibt. — Artikel XI. Gleichermassen sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II. benannten Fourierschützen zum Militär-Etat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bei den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden. — Artikel X. Ein jeder Officier der Truppen des einen Staates, welcher sich begeben lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des andern Staates gehöriges Individuum zur De-

sertion zu verleiten oder anzumerken, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden. — Artikel XI. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserturen von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenen Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Corps zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch ausserdem, wegen Uebertretung des Verbotes, einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen. — Artikel XII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der Deserture festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die städtischen Militär-Pflichtigen ausgedehnet; und, so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vollzug gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit 1.) die an der Gränze des einen Staates ohne legaler Bewilligung und vorschriftmäßigem Passe erscheinenden, nicht zu Militär gehörigen männlichen Unterthanen des andern Staates ohne Weiteres zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. — 2.) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftmäßigen Pässen in dem Gebiete des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamation ihrer vorgesetzten Behörde in ihr Vaterland zurückgeschickt; so wie 3.) die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht aerkündet ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militär-Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der

Militär-Dienstleistung in dem andern Staate angeworben werden. — Auch versprechen beide Souverains Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angehet, deshalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schnellste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Passlosen oder Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen. — Artikel XIII. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern contrahirenden Theile eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Carrels-Vorschriften für sämtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden; es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechender Stipulationen nachträglich vereinige. — Artikel XIV. Nach erfolgter Ratification. Auswechslung sol diese Uebereinkunft, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Civil-Beamten und andern Vorgesetzten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde. — Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unsern Civil- und Militär-Beamten, und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe von jetzt an, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreißigsten November, im Jahre des Herrn ein tausend achthundert neun und

zwanzig, Unserer Regierung im acht und dreißigsten.

F r a n z.

(L. S.)

Friedrich Kav. Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr v. Stipsicz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle.

C a s p a r K e h m a n n.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 738. (2)

Nr. 3657.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Andreas Napreth, Vormundes der minderjährigen Joseph Sparovik'schen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. Mai 1830, verstorbenen Maria Sparovik, die Tagfagung auf den 19. Juli 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. Juni 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 722. (3)

Nr. 592.

E d i c t

Bermög welchem alle Jene, welche auf den Verlaß des im Bleiberger Geräuth ober Willach am 4. December 1829 todt gefundenen Thomas Schlieber, ledigen Krämers aus Oberdobra, dieß Bezirks, entweder als Erben oder als Gläubiger aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermaßen, hiemit aufgefordert werden, zu der vor diesem Gerichte auf den 23. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags dießfalls angeordneten Anmeldeungs-Tagfagung um so gewisser zu erscheinen und ihre Ansprüche darzutun, widrigens die Abhandlung geschlossen, und der Verlaß den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 5. Mai 1830.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 742. (1) Nr. 10080.

Verlautbarung.

Bei diesem Gubernium ist die Stelle eines Adjuncten der Registratur = Direction mit einem Gehalte jährlicher 900 fl., in Erledigung gekommen. — Dieß wird mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß alle Diejenigen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, und sich über ihre Tauglichkeit hiezu auszuweisen vermögen, ihre dokumentirten Gesuche binnen vier Wochen, d. i. bis 8. k. M. July, an diese Landesstelle zu überreichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 11. Juni 1830.

Joseph Freyher v. Flödnig,
k. k. Gubernial Secretär.

Z. 725. (1) ad Gub. 9625, 969.

Verlautbarung

mehrerer Privilegien = Verleihungen und Verlängerungen. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Laufe der letzten Zeit folgende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820, zu verleihen befunden: Erstens. Dem Joseph Jar, Graf Lodronischen Güter-Administrator, dann Gutsbesitzer und Inhaber einer Zeug- und Nagelschmiede, wohnhaft zu Gmünd in Illyrien, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Verbesserung der Meilerverkohlungsmethode, wornach in dem Meiler eine Vorrichtung aus feuerfestem Metalle angebracht sey, wodurch das Hauptfeuer immer im Centralpuncte leicht erhalten werde, und von daher in alle Theile des Meilers beliebig geleitet werden könne; auch können ferner während der Verkohlung keine schädlichen leeren Räume in demselben entstehen, folglich werde aller unnöthige Holz- und Kohlenverbrauch vermieden, und der ganze Meilerhaufe ohne Zurücklassung von Brändern, in Kohlen verwandelt. Die Vorrichtung sey übrigens ganz einfach, leicht transportabel, und so wenig kostspielig, daß die Kosten dafür mit dem Mehrertrage an Kohlen vergütet werden, zudem bleibe das Vorrichtungsmateriale immer noch die Hälfte der Abschaffungskosten werth. Eine und dieselbe Vorrichtung sey bei kleinen und großen, bei ein- und mehrstöckigen Meilerhäufen von 10 bis 100 und mehr Kubiklastern Holzes bloß mittelst Verziehung ihrer Bestandtheile anwendbar, es werde nicht mehr Kraft oder Schichtenaufwand, als bei der bisherigen Meilerverkohlung erfordert, das Verfahren da-

bei bleibe, ohne daß neue Kunstgriffe nöthig wären, ebenfalls dasselbe, und das Resultat der ganzen Verbesserung sey, daß aus einer Kubiklast Holz, eine bedeutend größere Quantität an vorzüglich guten und schwereren Kohlen als bisher gewonnen werde, daß die Kohlenerzeugungspreise geringer werden, daß der bessere Brennstoff auf die Waren-Erzeugung besonders günstig einwirke und daß endlich im Allgemeinen viel an Holz erspart werde. — Zweitens. Dem Joseph Siegel, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums, Chemiker und Hausbesitzer, wohnhaft in Ottakrürn, Nr. 62, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung nach einer neuen Methode, und mit einem noch nie dazu verwendeten Stoffe, eine bedeutend größere Quantität von chlorsauren Kali zu gewinnen, daher sowohl dieses Salz, als auch die daraus bereiteten Produkte, als: Zündhölzchen, Rauchpapiere, Nachlichter mit chlorsauren Kali, getränkte Dochte, so wie auch Kerzen von derselben Art zu billigen Preisen erzeugt werden. — Ist in Sanitäts-Rücksichten als zulässig erklärt worden. — Drittens. Der Antonia Ivan Grancini, verehelichte Mischon, Schaafwollenwarenfabrikantinn, wohnhaft in Mailand, Borgo della Stella, Nr. 214, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung: aus inländischer Wolle ein Gewebe zu erzeugen, welches bisher nur in den königlichen Manufakturen in Frankreich verfertigt wurde, aus welchem selbst in Rücksicht der französischen Fabrikations-Methode, verbesserte Wollgewebe, Teppiche, Tapeten für Möbeln zc. verfertigt, und worauf nach Belieben Blumen aller Art, die verschiedenartigsten Zierathen, Geschlechts-Wappen, und was immer für Zeichnungen und Landschaften gebildet werden können; vermöge der einfachen oder complicirten Ausführung des Gewebes, erhalten die benannten Gegenstände sodann ihre eigenthümliche, aus den Französischen abstammende Benennung, als: 1.) Qursins, d. i. Teppiche aus gefelbter Wolle; 2) Au point d' Hongrie damasses, d. i. Teppiche aus Wolle nach Damastart gewebt. — Viertens. Dem Martin Schmidt, bürgerl. Klampferermeister, wohnhaft in Pesth, Kron-Gasse, Nr. 143, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung des Lampen-Cylinders, wodurch mittelst Anbringung eines neuen Rohre, das Flattern der Flamme und das Rauchen der Lampe verhindert, eine kugelförmige und weiße Flamme erzeugt, zugleich aber das Springen des Lampenglases unmög-

lich gemacht werde. — Fünftens. Dem Johann Nepomuck Reithofer, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums auf elastische Erzeugnisse, wohnhaft in Wien, Herrngasse, Nr. 253, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: 1.) das Federharz auf eine neue Art zu erweichen, und zur Verarbeitung in beliebige Formen zu gestalten; 2.) Nieder mit einer bei der Planchette angebrachten Nothfeder von Fischbein, die gegen das gefahrvolle Brechen derselben vollständig schützen, zu verfertigen, nebst einer Vorrichtung, solche mit einem Zuge zu öffnen, und abzunehmen, wobei statt der engenäheren Knöpfstöcher, solche von Metall mit Stangen eingesezt, angebracht, und Elasticität an Stellen, wo Bewegung des Körpers notwendig und bequem ist, hervorgebracht werde; 3.) Bruchbänder mit Nothfedern von Fischbein zu verfertigen, welche dem heftigsten Stosse oder Drucke widerstehen, außerdem in ein elastisches Band eingesezt seyen, das zugleich als Polierdiene, hohl sey, und das Ausstopfen mit Paaren zc. entbehrlich mache, zugleich aber dazu diene, die Federn beliebig mehr oder weniger zu spannen, die Poletten seyen mit präparirtem Gummi überzogen und diese Verbesserungen besonders für die Cavallerie zur Vermeidung des Bruches empfehlungswürdig; 4.) Bruchbänder von Holz für die ärmere Volksklasse zu verfertigen, wovon das Stück nicht über 36 kr. C. M. zu stehen komme; 5.) Suspensorien mit elastischen Bändern und Säckchen von chemisch zubereiteten Gummi-Elasticum zu verfertigen, die so zart seyen, daß sie keine Reibung verursachen; 6.) endlich Hosenträger, Verbandstücke, Leibbinden, Strümpfe, Arm- und Kniebänder, Bänder, Schnüre und Bekleidungen aller Art zu erzeugen, welche zur Gesundheit oder Bequemlichkeit der Dehnbarkeit bedürfen. — Ist von der medicinischen Facultät als zulässig erklärt worden. — Sechstens. Dem Anton Wagner, gewesener bürgerlicher Handelsmann, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 41, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung der wahren Bestandtheile und der verhältnismäßig quantitativen Anwendung derselben zur Bereitung des Kölnerwassers, um solches aus inländischen, durch Ueberziehen aus mehreren aromatischen Kräutern, eigends dazu bereiteten Weingeiste, in einer bisher noch nicht erreichten Vollkommenheit zu erzeugen, so daß es dem aus Köln bezogenen nicht nur gleich komme, sondern dasselbe an Wohlgeruch und sonstigen Eigen-

schaften übertrefte, und dennoch unter dem halben Preise des erstern erzeugt werden könne, wodurch also das aus Köln bezogene ganz entbehrlich werde. — Ist von der medicinischen Facultät als zulässig erklärt worden. — Siebentens. Dem Anton Wagner, gewesener bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 41, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung eines zur Vermischung der Masse bei Erzeugung der Zündhölzchen, noch nicht in Anwendung gebrachten Bestandtheiles, welches dem Producte mehr Vollkommenheit gebe, und eine größere Verlässlichkeit beim Gebrauche desselben, als bisher gezähre, und wobei das Erzeugniß außerdem noch billiger im Preise gestellt werde, daher dem allgemeinen Interesse mehr entsprechende. — Ist von der medicinischen Facultät als zulässig erklärt worden. — Achters. Dem Johann Christ. Ritter et Comp., k. k. privilegirten Großhändler in Wien, und Inhaber einer Zuckerraffinerie zu Görz, wohnhaft in Görz, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Entdeckung eines Abdampfungs-Apparates für Auflösung des Zuckers, Syrops und anderer Flüssigkeiten, mittelst welchen 1.) die Abdampfung in viel kürzerer Zeit, als bisher, und dennoch bei keinem höheren Hitzegrade als 200 Grad Fahrenheit, also weit unter dem Siedgrade des Wassers erfolge; 2.) während des Abdampfens weit weniger Zuckerkristalltheile, als auf sonstige Art zerstört werden, mithin mehr Ausbeute an raffinirten Zucker erlangt werde; 3.) die abjudampfende Zuckerauflösung zur genauesten Untersuchung stets vor Augen bleibe, was bei den Vacuum-Pfannen nicht der Fall sey, wodurch der raffinirte Zucker die größtmögliche Reinheit und Weiße erhalte; 4.) endlich an Feuermateriale und Arbeitslohn bedeutend erspart werde. — Ist in technischer Beziehung anstandslos befunden worden. — Neuntens. Dem Johann Gretenham, Handelsmann, wohnhaft in Triest, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Verbesserungen an den Dampfmaschinen, welche bestehen: 1.) in einem strahlenden Blatte, welches kreisförmig, oder in der Art, wie der Pendul in dem horizontal gestellten Cylinder wirke; 2.) in der Mittheilung einer unmittelbaren, um sich drehenden Bewegung der Kurbel des Hebels der allgemeinen Achse der Maschine, durch die schwingende Bewegung des Stabes des besagten strahlenden Blattes, (zu welchem Zwecke er durch den Deckel des Cylinders gezogen werde) und diese Bewegung wer-

de bewirkt, mittelst eines abgespulten Hebels, der an dem Ende an dem Stabe des Blattes durch eine Kurbel, und an dem andern mit dem verbindenden Stabe der Maschine in Vereinigung gebracht werde; 3.) in einer neuen Methode, statt der eben erwähnten, wornach ein Dreieck die Wirkung des Hebels mache, indem es auf gleiche Weise vereinigt werde; 4.) in dem Gebrauche einer spiralliege- nigen Kurbel (statt des Dreiecks und des Hebels) welche sogleich an dem Ende des Stabes des Blattes gefesselt, und mit der Kurbel der allgemeinen Achse der Maschine ohne den verbindenden Stab vereinigt werde, wobei durch die Schwingung des Stabes des Blattes, eine unmittelbare um sich drehende Bewegung der Kurbel, der allgemeinen Achse sich mittheile; 5.) endlich in einem Hahne von neuer Construction, welcher die Stelle der jetzt im Gebrauche stehenden Klappe vertrete. — Ist in technischer Beziehung als zulässig erklärt worden. — Zehntens. Dem Leonhard Barbolan, wohnhaft in Villach, und Johann Adam Moser, wohnhaft in Paternion, für die Dauer von fünf Jahren auf die Verbesserung, das Bleiweiß in dem höchsten Grade, und in der höchsten Dauer von Weisse und Reinheit in zwei Tagen mit Ersparung beinahe eines Drittels von Brennmaterial, und mit fast gänzlicher Beseitigung der Schädlichkeit für die Arbeiter, zu verfertigen. — Elftens. Dem Joseph Zeilinger, Hammergewerk, und Jacob Renhofer, Wagnermeister, wohnhaft zu Ratten in Steyermark, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication der Holzzargen, wornach dieselben nicht wie bisher, gekloben, und mit Reifmessern mühsam ausgeschnitten, sondern auf einer Säge geschritten, und auf einer hierzu eigens eingerichteten Walzmaschine abgebogen werden, woraus der Vortheil entsiehe, daß 1.) von jedem Holze der ganze Stamm, mag es noch so gedreht und astig gewachsen seyn, verwendet werden könne, und gar kein Ausschuss, und keine Abfälle sich ergeben; und daß 2.) durch diese neuen Vorrichtungen so viel an Zeit gewonnen werde, daß man mittelst dieser, durch das Wasser getriebenen Säge- und Walzmaschine mit zwei Menschen in drei Stunden, eben so viel, und eine weit schönere Waare, als früher bei gleicher Anzahl von Arbeitern in 24 Stunden zu erzeugen vermöge. — Ferner wurden von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer nachstehende Privilegien auf die weitere Dauer von zwei Jahren verlängert,

und zwar: a.) das Privilegium des Carl Ludwig Müller, ddo. 7. Februar 1827, auf eine Entdeckung bei der Kerzenerzeugung; — b.) das fünfjährige Privilegium des Emanuel Schlesinger, ddo. 25. Mai 1825, auf die Verbesserung in der Verfertigung von duftenden, oder geruchlosen rosenfarbenen oder weißen Kerzen; und c.) das Privilegium des Georg Junigl, ddo. 1. April 1822, auf die Verbesserung der Möbelpolsterung, welches Privilegium unterm 3. Juni 1827, auf drei Jahre schon verlängert worden ist. — Dieses wird in Folge der hohen Hofkanzley-Decrete vom 4., 8., 10. und 15. April l. J., Zahlen 7623, 7855, 8206, 8071, 8619 und 8620, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 29. April 1830.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 739. (2)

Nr. 5996.

Auf Anordnung des hohen Guberniums wird zur Vornahme des nöthig gewordenen Erweiterungsbaues des hiesigen Inquisitions-Hauses, am 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitacion abgehalten werden, zu welcher Alle, welche diesen in Umfaltung des vordern Tractes und Aufsehung des ersten Stockwerkes bestehenden Bau, ganz oder theilweise übernehmen wollen, mit dem Besuche eingeladen werden, daß die hierzu erforderlichen Maurer-Arbeiten auf 1717 fl. 54 1/3 kr.; das Maurer-Material auf 3103 fl. 20 kr.; die Steinmeger-Arbeit auf 301 fl. 1 1/2 kr.; die Zimmermanns-Arbeit auf 1110 fl. 8 1/6 kr.; das Zimmermannsmaterial auf 212 fl. 44 kr.; die Tischlerarbeit auf 410 fl. 10 kr.; die Schlosserarbeit auf 464 fl. 51 kr.; die Schmidarbeit auf 835 fl. 43 kr.; die Hafnerarbeit auf 217 fl.; die Glasferarbeit auf 187 fl. 52 1/2 kr.; die Klempnerarbeit auf 139 fl. 42 kr.; die Anstreicher-Arbeit auf 142 fl. 44 kr., veranschlagt worden sind, und dann noch einige Defen aus Eisen beizustellen seyn werden. — Die dießfälligen Versteigerungs-Bedingnisse können übrigens in den Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 14. Juni 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

I.

Von J. G. Licht,

Buchhändler in Laibach, sind nachstehende Bücher zu haben:

- D**es heiligen Augustinus zwei und zwanzig Bücher von der Stadt Gottes, übersetzt von J. P. Silbert, 2 Bände, gr. 8. gebd., Wien, 1826, 20 fl.
- G**ünther, oder Schicksal und Gemüth, ein episches Gedicht in sechs Gesängen, von Ob. E. Neuffer, 8. brosch., Wien, 1816, 1 fl.
- S**oljano, S., Beiträge zu einer begründeteren Darstellung der Mathematik, 8. brosch., Prag, 1810, 24 kr.
- A**mbrosch, A. A., Elementorum Matheseos, Tom. 1mo, Elementa Arithm. contin. gr. 8. brosch., Wien, 1807, 48 kr.
- B**artl, Fr. R., Anleitung zur Rechenkunst, Geometrie und Mechanik, 8. brosch., Prag, 1806, 1 fl.
- P**öhlmann, J. P. Dr., die ersten Anfangsgründe der Geometrie, als Stoff zu Dent- und Sprechübungen, 3 Bände, 8. brosch., Nürnberg, 1818, 4 fl.
- V**ega, G. Freiherr v., Vorlesungen über die Mathematik, 1ster Band Rechenkunst und Algebra, gr. 8. brosch., Wien, 1802, 4 fl. 30 kr.
- — — 2ter Band, theoretische und practische Geometrie, gr. 8. brosch., Wien, 1817, 6 fl. 30 kr.
- — — Anleitung zur Hydrodynamik, 4ter Band, gr. 8. brosch., Wien, 1819, 4 fl.
- G**utmann, O. S., Deutsch- und windisches Wörterbuch, mit einer Sammlung der verdeutschten windischen Stammwörter und einiger vorzüglichern abstammenden Wörter, 4. gebd., Klagenfurt, 1789, 4 fl.
- W**egweiser zum Himmel, oder christliche Bekehrigungen über das eine Nothwendige, auf jeden einzelnen Tag des Jahres, aus dem Französischen von J. P. Silbert, 4 Bände, 8. gebd., Wien, 1829, 4 fl. 20 kr.
- M**üser, K., neue Frühpredigten für das Landvolk auf alle Sonntage des Jahres, 8. gebd., Einj., 1829, 1 fl. 30 kr.
- G**ranada, L. v., homiletische Fastenpredigten, bestehend fünf Predigten über das Sacrament der Buße, übersetzt von J. P. Silbert, gr. 8. brosch., Wien, 1830, 1 fl. 36 kr.
- K**lopstock, Oden, 2 Bände, gr. 8. gebd., Leipzig, 1798, 2 fl.
- K**ochler, J., encyclopädisches Pflanzen-Wörterbuch aller einheimischen und fremden Vegetabilien etc., 2 Bände, gr. 8. brosch., Wien, 1829, 6 fl. 24 kr.
- W**alden, H. v., Jünglinge froher Laune. 1. Solphide das Seefräulein; 2. der schwarze Jonasth; 3. Martin Plover, der Kreuzfahrer wider Willen, 12. brosch., Wien, 1829, 2 fl.
- K**ochler, J., Grundriß der Pflanzenkunde in Gestalt eines Wörterbuchs der botanischen Sprache, gr. 8. brosch., Wien, 1830, 3 fl.
- L**o'szai, Dr., de Dentione prima et secunda Investigationibus novis illustrata, 8. brosch., Wien, 1830, 1 fl.
- U**nterricht von dem Sacramente der Ehe, in welchem gelehrt wird, wie man sich zu diesem Sacramente vorbereiten, gemäß demselben leben, seine Kinder erziehen, und eine christliche Familie leiten soll. Gelesen aus der heiligen Schrift, den heiligen Vätern, und Entscheidungen der Kirchenversammlungen. Aus dem Französischen übersetzt, gr. 8. gebd., Brünn, 1782, 1 fl. 30 kr.
- T**anner, G., die wahre Würde des Menschen, oder Betrachtungen über die christlichen Tugenden. 4ter Theil, der tugendhafte Mensch, 8. gebd., Augsburg, 1829, 2 fl.
- R**acine, Kirchengeschichte, aus dem Französischen, 20 Bände, gr. 8. gebd., Wien, 1783, 20 fl.
- U**nterredungen mit Gott, schon im 12ten Jahrhunderte gesammelt. Zweite Auflage, herausgegeben von J. P. Silbert, 8. ungeb., Wien, 1830, 1 fl.
- D**enkmaße der christlichen Glaubens- und Sittenlehre aus allen Jahrhunderten. herausgegeben von J. P. Silbert, 3 Theile, 8. ungeb., Wien, 1830, 3 fl.
- S**cheidleins, G. Coler v., Commentar über die Einleitung und das erste Hauptstück des ersten Theiles des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuchs, gr. 8. ungeb., Wien, 1830, 1 fl. 40 kr.
- W**inkler, J. W., allgemeine Therapie, oder: allgemeine Krankheitsbehandlung. zum Gebrauch für angehende Aerzte, zwei Bände, gr. 8. ungeb., Osnab., 1828, 5 fl.
- R**umpf, F. D. J., Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen, gegründet zum Selbstunterrichte, gr. 8. ungeb., Rautl., 1822, 2 fl. 30 kr.
- S**ax, Fr., practischer Unterricht zur Berechnung aller Bestandtheile eines jeden Gebäudes. Mit 5 Kupfern, 8. ungeb., Wien, 1828, 1 fl. 15 kr.
- S**um. U., methodisches Lehrbuch zum Beibringen sämmtlicher Redetheile der deutschen Sprache, 8. ungeb., Wien, 1829, 40 kr.
- W**eith, G. J., Lebensbilder aus der Passion-Geschichte, 8. brosch., Wien, 1830, 1 fl.
- R**ichter, P. J., Lebenswahrheiten und Lebensansichten in humoristischen, satirischen und launigen Aufsätzen u. Aphorismen, 8. brosch., Kaschau, 1830, 1 fl.
- G**ründliche Anweisung die besten und haltbarsten Ritze für metallene, steinerne und hölzerne Geräthschaften anzufertigen und zu gebrauchen, brosch., Kaschau, 1830, 15 kr.
- K**unst, die, alle Arten Essig leicht zweckmäßig und wohlfeil zu bereiten, brosch., Kaschau, 1830, 20 kr.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 733. (2)

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Sub. Haupt-Tarante in Laibach sind nachfolgende Druckchriften um die beigesezten Preise zu haben, als:

	fl.	kr.
Militär-Schematismus für das Jahr 1830, gebunden à . . .	2	—
Ein- und Ausfuhr-Zoll-Tariff, gebunden à	—	41
Zoll-Tariff für die Waaren-Durchfuhr, deutsch und italienisch, vom Jahre 1829, gebunden à . . .	—	28
Vorschriften bei der Waaren-Durchfuhr vom Jahre 1829, gebunden à	—	15
Hof- und Staats-Schematismus für das Jahr 1830, gebunden à	4	10
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, ungebunden à	2	—

Welches über hohen Sub. Auftrag vom 16. April, Zahl 8334, und 13. Mai 1830, Zahl 10648, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 14. Juni 1830. — Das k. k. Sub. Haupt-Tarant.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 744. (1) ad Nr. 842.

V e r l a u t b a r u n g.

Am 6. Juli 1830, Vormittags 9 Uhr, wird in der Amtskanzley der Staatsherrschaft zu Adelsberg, der zur genannten Herrschaft gehörige Breterzehend, auf sechs naheinander folgende Jahre, öffentlich verpachtet werden.

Verwaltungsamt Adelsberg am 9. Juni 1830.

3. 743. (1) Nr. 447.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gericht der Herrschaft Weixelberg wird kund gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Hoffschmid, Michael Groschelscher Concurssmassa-Verwalter, in die Versteigerung der, zu dieser Concurssmassa gehörigen, dem Gute Schwarzenbach dienstbaren, und auf 345 fl. N. N. gerichtlich geschätzten Ganzhube zu Krebnitz, gewilliget, und zur Vornahme derselben zwei Termine, d. i. der 22. Juni und 22. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß bei beiden Tagsetzungen die Concurss-Realität nur um oder über den Schätzungswert, keineswegs aber unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirks-Gericht Weixelberg den 8. Juni 1830.

(3. Amts-Blatt Nr. 73. d. 19. Juni 1830.)

3. 734. (1)

Von der Vorsteherung der Pfarrkirche St. Martin bei Littay, wird zur Uebernahme einiger Baulichkeiten, nämlich zur Umfriedung des Gottesackers mit einer Umfangsmauer, und Errichtung einer Todtenkapelle, eine Minuendo-Versteigerung auf den 6. Juli l. J. festgesetzt.

Die diesfalls höhern Orts adjustirten Anschläge bestehen:

für Maurerarbeit in	130 fl.	24 kr.
„ Maurermaterialie in	231 „	25 „
„ Zimmermannsarbeit in	15 „	36 „
„ „ Materialie in	21 „	18 „
„ Tischlerarbeit in	16 „	— „
„ Schlosserarbeit in	13 „	30 „
„ Hafnerarbeit „	4 „	— „
„ Steinmeharbeit „	6 „	— „

Die Uebernehmungslustigen werden daher am obigen Tage in dem untenbenannten Pfarrhofe zu erscheinen eingeladen, wo sie auch Pläne und Bedingnisse jederzeit einsehen können.

Pfarrhof St. Martin bei Littay am 15. Juni 1830.

3. 740. (1)

Für künftige Michaeli-Zeit 1830, ist in dem Hause, Nr. 13, in der Elephantengasse, die Wohnung im ersten Stocke, bestehend aus 7 Zimmern, einer großen Küche, einem Speisgewölbe, zwei Kellern, einer Holzlege, einer Stallung für drey Pferde, einem Heuboden und einer Wagenschuppe, zu vermieten. Das Nähere ist beim Herrn Johann Praßnig, in der Gradiska-Vorstadt, Nr. 24, zu erfahren. Laibach den 16. Juni 1830.

3. 737. (2)

An-Musikfreunde.

Auf dem Plaze, Nr. 262, im dritten Stocke rückwärts, ist neu zu haben:

H y m n e,

welche am 13. Juni, vor der k. k. Burg, als am Vorabend der Abreise S. J. Majestäten, von dem Sängerkhore der Studierenden in krainerischer Sprache abgesungen wurde, in Musik gesetzt, von E. Maschek.

Für das Forte-Piano und Gesang	fl.	15 kr.
„ „ Forte-Piano mit Hinweglassung der Singstimmen	—	10 „
„ „ Forte-Piano zu vier Händen	—	20 „
„ zwei Violinen oder Flöten	—	10 „
„ eine Violine oder Flöte	—	6 „
„ das Orchester oder Harmoniebegleitung	1	— „

3. 735. (1)

Nr. 610.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelsstätten zu Krainburg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Krobath, als Anton Werlig'schen Verlasscurator's, in die öffentliche Feilbietung des, zum besagten Verlasse gehörigen, und bei der unterm 21. October 1824 abgehaltenen Picitation von dem Andreas Kuchar, um den Meißboth pr. 1010 fl. erstandenen Hauses sammt Obstkarten, na Usarach und des Uckerantheiles od Paischtebe per Stogu, wegen nicht zugehaltenen Picitations-Bedingnissen

gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsagung auf den 27. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr zu Birkendorf mit dem Beisage anberaumt worden, daß die besagten Realitäten, wenn solche um oder über den oberwähnten Meißboth pr. 1010 fl. nicht an Mann gebracht werden könnten, auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufsliebhaber mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Picitations-Bedingnisse täglich in hiesiger Gerichts-Kanzlei eingesehen werden können.

Bereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 14. Juni 1830.

3. 730. (2)

E d i c t.

Von der Bezirks-Obrigkeit Reifnis werden nachstehende, theils mit veralteten Pässen abwesende militärpflichtige Individuen, als:

N a m e n	W o h n o r t	H a u s - N r.	G e b u r t s - J a h r	U n m e r k u n g
Sturm Johann	Masern	20	1810	Abwesend seit 4 Jahren ohne Paß
Pirnath Andreas	Friesach	6	—	ohne Paß
Koschorok Anton	Winkel bei Neustift	9	—	ohne Paß seit 3 Jahren
Klun Martin	Sajoviz	3	—	mit veralteten Paß
Pirz Mathias	Schigmariz	34	—	ohne Paß
Gregoritsch Franz	Sappotot	16	—	ohne Paß als Müllergesell
Gersche Joseph	Berg ob Schigmariz	1	—	ohne Paß
Gornik Thomas	detto	35	—	ohne Paß
Perjathu Johann	Podpollanne	5	—	ohne Paß
Krampel Stephan	Podullaka	4	—	ohne Paß
Ruß Jacob	Traunit	15	—	ohne Paß
Wentschina Jacob	detto	54	—	mit veralteten Paß
Dambitsch Johann	detto	55	—	mit veralteten Paß
Knaus Anton	Rehzie	42	—	mit veralteten Paß
Mikollitsch Thomas	Hrib	19	—	ohne Paß
Gregorisch Jacob	Sigisdorf	13	—	mit veralteten Paß
Knaus Urban	Mitterdorf	6	—	mit veralteten Paß
Kordisch Jacob	detto	9	—	mit veralteten Paß
Leustek Anton	Sadnife	4	1809	ohne Paß
Sadnik Jacob	detto	5	—	do.
Poniquar Johann	Eschernze	8	—	do. do.
Leustek Lucas	St. Gregor	4	—	do. do.
Perjathu Stephan	Wintarie	5	—	do. do.
Ambroschig Joseph	Pölland	3	—	do. do.
Pirnath Michael	detto	21	—	do. do.
Warthol Joseph	Jurjoviz	4	—	mit veralteten Paß
Schillz Johann	Friesach	25	—	do. do.
Bessar Joseph	Sappotot	10	—	do. do.
Perjathu Andreas	Weinig	17	—	do. do.
Darinz Franz	Podschaga	1	—	do. do.
Vogar Johann	Logarie	2	—	do. do.
Warthol Johann	Rehzie	19	—	do. do.
Schogar Mathias	Sigisdorf	12	—	do. do.
Ploß Mathias	Raune	30	—	do. do.

mit dem Beisage vorgeladen, daß sie ihr Ausbleiben binnen vier Monaten so gewiß hierorts zu rechtfertigen haben, als sie sonst nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.
Bezirks-Obrigkeit Reifnis am 11. Juny 1830.